

Herangerückt und dann das Handy geklaut

Diskriminierende Bezeichnung aus dem Internet-Angebot gelöscht

Eine Regionalzeitung berichtet über einen Handy-Diebstahl. Überschrift: „Mann bedrängt 15-Jährige in (...) Tram – Handy geklaut“. Der Autor schreibt: „Der Mann war der Polizei zufolge mit einer Gruppe von Freunden eingestiegen, alle im Alter von 20 bis 28 Jahren und ausländischer Herkunft.“ Der Mann sei an das Mädchen herangerückt und habe ihm an den Arm gegriffen. Die junge Frau sei in einen anderen Teil der Tram zu einer Bekannten gegangen. Nachdem beide ausgestiegen seien, hätte das Mädchen den Verlust seines Handys bemerkt. Der Beschwerdeführer – ein Leser der Zeitung – vermutet einen Verstoß gegen Ziffer 12 des Pressekodex. Ohne Grund habe die Zeitung die Bezeichnung „ausländische Herkunft“ verwendet. Dies sei für die Berichterstattung über den Diebstahl unerheblich. Der Chefredakteur nimmt Stellung. Die beanstandete Passage sei der Polizeimeldung entnommen worden und bedauerlicherweise aufgrund eines Versehens in die Zeitung geraten. Sie sei aus dem Internet-Angebot der Zeitung gelöscht worden.

Die Angabe, die tatverdächtigen Männer seien „ausländischer Herkunft“ verstößt gegen den in Ziffer 12 des Pressekodex festgeschriebenen Schutz vor Diskriminierungen. Die Zugehörigkeit zu einer Minderheit darf nach Richtlinie 12.1 nur dann erwähnt werden, wenn für das Verständnis des berichteten Vorgangs ein begründbarer Sachbezug besteht. Das ist hier nicht der Fall. Auch zum Zweck der Fahndung ist die Angabe „ausländische Herkunft“ nicht erforderlich. Der Presserat hält der Redaktion zugute, dass sie ihren Fehler zugegeben und den Artikel im Internetangebot abgeändert hat. Er verzichtet deshalb auf eine Maßnahme.
(0393/15/2)

Aktenzeichen:0393/15/2

Veröffentlicht am: 01.01.2015

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: begründet ohne Maßnahme